DAS



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Landesversorgungsamt

informiert über

Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Juni 2009 (Bundesanzeiger S. 2050, 2051) wurden Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen bundeseinheitlich geregelt.

Berechtigt ist folgender Personenkreis:

- 4 Fallgruppen sind hierbei zu unterscheiden; ihre Aufzählung ist abschließend:
 - Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G <u>und</u> B <u>und</u> einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
 - schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G <u>und</u> B <u>und</u> einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) <u>und</u> gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
 - schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
 - schwerbehinderte Menschen mit k\u00fcnstlichem Darmausgang und zugleich k\u00fcnstlichen Schwerbehinderte Menschen mit k\u00fcnstlichen Schwerbehinderte Menschen mit k\u00fcnstlichen Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB hierf\u00fcr von wenigstens 70.

Hinweis:

Ein hoher Gesamt-GdB führt nicht automatisch zu einer Bewilligung einer Parkerleichterung.

Ausschlaggebend ist der Einzel-GdB für die <u>genannte</u> Funktionsstörung. Nicht ausreichend für eine Ausnahmegenehmigung ist es, wenn verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die einen <u>Gesamt-GdB</u> in genannter Höhe erreichen. Über die Einzel-GdB-Werte informiert das Landratsamt.

Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung trifft die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der/die Antragsteller(in) den Wohnsitz hat. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird eine Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes des Landratsamtes eingeholt. Die medizinische Stellungnahme erfolgt anhand der Schwerbehindertenakten unter Berücksichtigung der darin enthaltenen versorgungsärztlichen Beurteilungen und bescheidmäßigen Feststellungen. Das Auskunftsersuchen der Straßenverkehrsbehörde setzt beim Landratsamt kein neues Verwaltungsverfahren in Gang. Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen sind ebenfalls an die Straßenverkehrsbehörden zu richten.

Ergibt sich in laufenden Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, dass die Voraussetzungen für die Parkerleichterungen vorliegen, stellt das Landratsamt von Amts wegen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde aus.

Achtung:

Eine von der Straßenverkehrsbehörde erteilte <u>Ausnahmegenehmigung</u> gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt nicht für das Parken auf den mit <u>Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol)</u> für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde reservierten Parkplätzen!